



Baden-Württemberg

CHEMISCHES UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSAMT KARLSRUHE

MERKBLATT Stand: März 2020

Leitlinie zur Beurteilung von Tätowier- und Permanent Make up (PMU)-Farben für Betreiber von Tattoo- und PMU-Studios

Die vorliegende Leitlinie soll Sie bei der Auswahl von Tätowiertinten und Permanent Make-Up (PMU) beraten, um sicherzustellen, dass Sie gesetzeskonforme Produkte für Ihre Tätigkeit verwenden. Da die gesetzlichen Bestimmungen Veränderungen unterliegen, müssen Sie sich regelmäßig vergewissern, ob diese geändert wurden.

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für Tätowiertinten und PMU?

Die Anforderungen an die chemische und mikrobiologische Qualität von Tätowiertinten und PMU sind hauptsächlich in den drei unten aufgeführten Gesetzen / Verordnungen festgehalten:

Tätowiermittel-Verordnung: Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen vom 13.11.2008 (BGBl. I S. 2215) https://www.gesetze-im-internet.de/t_tov/BJNR221500008.html

EU-Kosmetikverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0059:0209:de:PDF>

LFGB: Neufassung des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) vom 24.07.2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 03.08.2009 (BGBl. I, S. 2630) <http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/index.html>

Was müssen Sie generell bei der Auswahl von Tätowiertinten beachten?

Verlangen Sie vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung, dass das Produkt der aktuellen Gesetzgebung (Tätowiermittel-Verordnung, EU-Kosmetik Verordnung) entspricht.

Lassen Sie sich nicht von Aussagen täuschen, dass das Produkt der europäischen Gesetzgebung über Tätowiertinten entspricht – eine solche Gesetzgebung existiert bisher nicht.

Welche Informationen müssen auf der Verpackung oder der Produktdokumentation mindestens vorhanden sein?

- Name und Adresse der Firma, welche die Farbe herstellt oder einführt
- Inhaltsstoffverzeichnis (Bestandteiledeklaration)
- Mindesthaltbarkeitsdatum falls Haltbarkeit von 30 Monaten oder weniger
- die Verwendungsdauer nach dem Öffnen
- Chargen-Nummer
- ggf. Anwendungs- und Warnhinweise

Packungen, welche diese Angaben nicht enthalten, sind zurückzuweisen oder es sind zumindest die fehlenden Informationen nachzufordern.

Allgemeine Angaben von Inhaltsstoffen wie „Konservierungsstoffe / Preservatives“, „organische Pigmente / Organic pigments“, „Emulgatoren / Emulsifiers“ ohne Nennung der einzelnen Stoffe sind nicht zulässig.

Produkte, bei denen die oben erwähnten Angaben unvollständig sind, dürfen nicht an Kundinnen oder Kunden angewendet werden.

Welche Pigmente sind in Tätowiertinten und PMU in Deutschland nicht zugelassen?

Nicht zugelassen oder verboten sind alle Pigmente welche auf der **Negativliste** der **Tätowiermittel-Verordnung (Anlage 2)** und die in Anhang II oder Anhang III gemäß Spalte f EU-Kosmetikverordnung nur in auszuspülenden oder abzuspülenden Mitteln aufgeführt sind. Produkte welche solche Pigmente enthalten dürfen nicht verwendet werden.

Die Kontrolle erfolgt am besten durch einen Punkt-für-Punkt-Abgleich anhand der „CI“-Nummern auf der Verpackung oder Produktdokumentation mit den vorerwähnten Anlagen. Für eine erste Beurteilung achten Sie auf die unten aufgeführten Pigmente. Diese sind Pigmente, die nach unseren Erkenntnissen häufiger verbotenerweise in Tätowiertinten vorkommen können.

Produkte, welche diese **nicht zugelassenen Pigmente**, enthalten, dürfen Sie **nicht verwenden**:

Colour Index (CI): **11680, 11710, 12075, 12370, 21100, 21108, 51319, 71105, 73900, 73915, 74260 (Die Liste ist nicht abschließend!)**

Weitere chemische Parameter

Tätowier- und PMU-Farben dürfen keine Stoffe enthalten, die eine kanzerogene oder erbgutverändernde Wirkung verursachen und das menschliche Fortpflanzungssystem negativ beeinflussen (sog. CMR-Stoffe). Es ist empfohlen, vom Lieferanten Analysenzertifikate oder andere Dokumente zu verlangen, welche belegen, dass die Produkte **keine** kanzerogenen primären **aromatischen Amine** (gemäß Anlage 1 Tätowiermittel-Verordnung), keine kanzerogenen **polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe** (PAH oder PAK) sowie keine **N-Nitrosamine** (insbesondere Nitrosodiethanolamin oder Nitrosomorpholin) enthalten. Diese Zertifikate sollten maximal 1 – 2 Jahre alt sein.

Was müssen Sie weiter beachten?

Verwenden Sie **keine handelsüblichen Tuschen** (Pelikan, Rotring, Talens etc.). Dies gilt auch für das Anfertigen eventueller Vorzeichnungen auf der Haut. Diese Produkte sind nicht für diesen Zweck entwickelt und geprüft worden und entsprechen auch nicht der Gesetzgebung für Tätowiermittel und kosmetische Mittel.

Wo können Sie weitere Informationen erhalten?

Weitere Informationen erhalten Sie über diesen Link:

- <https://echa.europa.eu/de/hot-topics/tattoo-inks> (Derzeit wird über EU-weite Regelungen für Tätowiertinten und Permanent Make-up diskutiert.)

Allgemeines

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Handelschemiker oder die für Ihr Bundesland zuständige Überwachungsbehörde.

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe

Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe

Telefon 0721 – 926- 3611 bzw. 5511 Zentrale

FAX: 0721– 926–5539

E-Mail Poststelle@cvuaka.bwl.de